

# Was bisher Cross Compliance war, heißt künftig GLÖZ und GAB

**FÖRDERUNG (2)** Im zweiten Teil unserer dreiteiligen Serie zur neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) informiert das Stuttgarter Ministerium für Ländlichen Raum über die Regelungen der erweiterten Konditionalität.

Wie bei Cross Compliance enthalten die Vorschriften zur Konditionalität Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sowie Grundanforderungen der Betriebsführung (siehe Kasten). Die Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Beihilfen in der 1. und 2. Säule. Die Mitgliedstaaten legen Details für die GLÖZ-Standards fest. Definitiv sind sie erst, wenn der GAP-Strategieplan Deutschlands genehmigt ist. Folgendermaßen sehen die geplanten GLÖZ-Standards aus:

**→ GLÖZ 1: Grünlanderhaltung** Dauergrünland darf nur noch mit Genehmigung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder das Dauergrünland auf regionaler Ebene um mehr als vier Prozent abgenommen hat.

## Bagatellgrenze

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Dagegen wird eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen der Zweiten Säule entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab 1.1.2015 neu entstanden ist. Die Umwandlung von bis zu 500 m<sup>2</sup> Dauergrünland je Begünstigtem und Jahr wird als Bagatelle bewertet und braucht keine Genehmigung.

Dauergrünland, das ab dem 1.1.2021 neu entstanden ist, kann, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden; allerdings ist die Um-

wandlung im nächsten Gemeinsamen Antrag der unteren Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

## → GLÖZ 2: Moorschutz

Feuchtgebiete und Moore sind als Gebietskulisse durch die Länder auszuweisen. Dies ist in Baden-Württemberg noch nicht abgeschlossen. Auf diesen Flächen können landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden, die geeignet sind, die Weiterentwicklung der Flächen als landwirtschaftliche Flächen zu ermöglichen. Für die Ausweisung der Gebietskulisse wird der Humusgehalt der Böden herangezogen und nur die beihilfefähige Fläche berücksichtigt. Daher kann die Moorkulisse von der bestehenden Natur- und Moorkartierung abweichen. In Feuchtgebieten und Mooren darf Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen und keine Bodenwendung tiefer als 30 cm (über die normale Pflugtiefe hinaus) sowie keine Auf- und Übersandungen vorgenommen werden.

Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ-2-Kulisse möglich. Dies gilt aber

## Grundanforderungen (GAB)

Gegenüber den bis Ende 2022 im Rahmen von Cross Compliance geltenden Vorgaben kommt es ab 2023 bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu Änderungen. So fallen die Regelungen zur Tierkennzeichnung sowie die TSE-Verordnung weg. Demgegenüber kommen neue Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinie für die nachhaltige

aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotopen).

Darüber hinaus ist für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren ab dem 1.1.2022 bei einer Kontrolle eine Genehmigung vorzulegen.

## → GLÖZ 3: Stoppelfelder

Sie dürfen wie schon bisher nicht abgebrannt werden.

**→ GLÖZ 4: Pufferstreifen** Auf Flächen, die an Gewässern angrenzen, dürfen im Abstand von drei Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante) keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel angewendet werden. In Baden-Württemberg gelten allerdings bereits strengere Auflagen in Gewässerstrandstreifen von fünf Metern Breite.

## Pufferstreifen

Auf Ackerland gelegene Pufferstreifen können als nicht produktive Fläche für die Berechnung des von GLÖZ 8 vorgesehenen Mindestanteils berücksichtigt werden, sofern die Bedingungen dieses GLÖZ-Standards eingehalten werden.

## → GLÖZ 5: Erosionsbegrenzung

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Erosionsgefährdung. Hierzu teilen die

Verwendung von Pestiziden hinzu. Die EU-Verordnungen/-Richtlinie zur Tierkennzeichnung werden zwar künftig nicht mehr grundsätzlich für den Erhalt von Flächenzahlungen im Rahmen der GAP verpflichtend und somit nicht mehr sanktionsrelevant sein. Sie sind jedoch weiterhin im Rahmen des Fachrechts einzuhalten und werden von den unteren Veterinärbehörden kontrolliert. red



Die Mindestanforderungen zur Begrenzung der Erosionsgefährdung der Fläche von Erosion richten sich nach dem Grad

Länder die Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Zukünftig ist zur Berechnung der Erosion der Regenerosivitätsfaktor (R-Faktor) hinzuzuziehen, dadurch wird die Erosionskulisse ab 2023 voraussichtlich ausgeweitet. Ackerflächen in der Wassererosionsstufe „KWasser1“ dürfen vom 1.12. bis 15.2. nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1.12. zulässig.

Ackerflächen in der Winderosionsstufe „KWasser2“ dürfen vom 1.12. bis zum 15.2. nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16.2. und dem 30.11. ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30.11. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist Pflügen verboten.

Ackerflächen in der Winderosionsstufe „KWind“ dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden oder ein

Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

**→ GLÖZ 6: Mindestbedeckung** Vom 1.12. des Antragsjahres bis 15.1. des Folgejahres ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen (Für die neue Förderperiode ist dieser Standard ab dem 1.1.2023 zu erfüllen!). Dies kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen. Ausnahmen gelten für späräumende Kulturen, die in der Regel nach dem 1.10. geerntet werden, für vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau sowie für Ackerland, das bereits in Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz einbezogen ist. Aktuell wird in Baden-Württemberg geprüft, ob Ausnahmen von dieser Regelung wegen witterungsbedingter Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes gemacht werden können.

Brachliegende Ackerflächen sind je nach Vorgabe der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwe-

cken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Öko-Regelungen außerhalb eines Zeitraums vom 1.4. bis 30.6. eines Jahres zulässig. Ein solcher Umbruch ist auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, wenn der Betriebsinhaber einer Verpflichtung zur Anlage von Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelung unterliegt und ihr durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich um Blühflächen und Bejagungsschneisen, aber auch um Kiebitz- oder Lerchenfenster handeln.

Im Zeitraum vom 1.4. bis 15.8. ist Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten. Bis-her galt der Zeitraum dieser Verpflichtung vom 1.4. bis 30.6.

## → GLÖZ 7: Fruchtwechsel

Begünstigte müssen auf ihren Ackerflächen jeweils eine andere Hauptkultur anbauen als im Vorjahr. Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann die Vorgabe auch erfüllt werden, wenn im Zeitraum vom 15.10. bis 15.2. eine Zwischenfrucht oder Untersaat auf der Fläche steht. Aufgrund dieser Möglichkeit wird die Begrünung als Untersaat stärker in den Fokus rücken. Die Untersaaten müssen hierbei gelingen, und es muss erkennbar sein, dass sie ausgesät wurden.

## Ausnahmen

Von GLÖZ 7 sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen sowie brachliegende Flächen ausgenommen.

In begründeten Fällen können die Länder auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes für bestimmte Hauptkulturen auch einen mehrjährigen Fruchtwechsel festlegen, wobei

## Noch strittig

Die EU-Kommission hat vorgegeben, dass für die Anwendung des GLÖZ-Standards 7 (Fruchtwechsel) im Jahr 2023 die Kultur des Vorjahres 2022 das Referenzjahr für den Fruchtwechsel bildet. Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass diese Regelung erst ab 2024 rückwirkend auf 2023 angewendet wird. Bis zur Klärung ist die Vorgabe einzuhalten, dass der Fruchtwechsel also vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 erfolgen muss. red

spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel stattfinden muss. In Baden-Württemberg werden Ausnahmen für Saatmais, Tabak und Roggen geprüft.

Ausgenommen von der Fruchtwechsel-Pflicht sind:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha Ackerland;
- Grünlandbetriebe, wenn mehr als 75 % des Ackerlands als Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient oder brachliegt;

von Leguminosen dient oder brachliegt und das verbleibende Ackerland 50 ha nicht übersteigt;

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient; bei einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland.

Für Biobetriebe gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt.

## → GLÖZ 8: Unproduktive Fläche

Jeder Begünstigte ist verpflichtet, mindestens vier Prozent des Ackerlandes seines Betriebes als nicht produktive Flächen vorzuhalten. Dies kann zum einen durch brachliegendes Ackerland, das einschließlich Landschaftselementen eine Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar aufweist, erbracht werden. Zum anderen können Landschaftselemente dazugezählt werden, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und dem Begünstigten zur Verfügung stehen. Ein Agroforstsystem auf

Ackerland kann hierfür nicht angerechnet werden. Diese Flächen müssen während des ganzen Antragsjahres brachliegen, beginnend nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr. Es ist nur Selbstbegrünung zulässig. Auf diesen Flächen darf weder eine Bodenbearbeitung noch ein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Ab 15.8. darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

Bereits in diesem Jahr bestehende Brachen können weitergeführt werden.

Ausgenommen von der Pflicht, nicht produktive Flächen bereitzustellen, sind:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha Ackerland;
- Grünlandbetriebe, wenn mehr als 75 % des Ackerlands als Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient oder brachliegt;
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Weiterhin gilt das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen. Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäume im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9. einzuhalten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte. Bei der Umsetzung dieses GLÖZ-Standards sind noch Fragen offen, die derzeit geklärt werden. Das MLR setzt sich dabei für eine möglichst praxisnahe Umsetzung ein.

## → GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Als umweltsensibel gilt das am 1.1.2015 bestehende Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten. Es darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Eine flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Grasnarbe gilt nicht als Pflügen. Diese flache Bodenbearbeitung ist in Natura-2000-Gebieten nur mit vorheriger Anzeige möglich. Keiner Anzeige bedürfen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. red